

Geschäftsordnung
des Aufsichtsrats
der

HUGO BOSS AG

Metzingen

Verabschiedet in der Sitzung des Aufsichtsrats
am 15. März 1993 in Metzingen

Geändert in den Sitzungen des Aufsichtsrats

am 22. Mai 2000 in Stuttgart,

am 9. Dezember 2002 in Metzingen,

am 9. Dezember 2004 in Metzingen,

am 15. September 2005 in Metzingen,

am 24. Oktober 2007 in Metzingen,

am 5. Dezember 2007 in Metzingen

9. Dezember 2009 in Metzingen.

und 27./28. September 2016 in Colderio

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen und den Vorstand zu beraten.
- (2) Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und diese bei den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigen. Zu diesen Zielen gehören insbesondere
 - Einhaltung der gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere hinsichtlich der Geschlechterquote, und zu den Anforderungen an die fachliche Qualifikation (Vertrautheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist). Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
 - Einhaltung der Regelungen der Satzung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die dort enthaltene Altersgrenze.
 - Kenntnisse, Fähigkeiten, fachliche Erfahrungen: Die Aufsichtsratsmitglieder sollen in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen,
 - Unabhängigkeit: Dem Aufsichtsrat soll eine vom Aufsichtsrat zu bestimmende Anzahl unabhängiger (im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen und durch den deutschen Corporate Governance Kodex vorgegebenen Begriffsbestimmung) Mitglieder angehören.
 - Internationalität, Diversity: Der Aufsichtsrat bestimmt unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats im Hinblick auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens sowie die Vielfalt (Diversity).
 - Inkompatibilität: Unbeschadet weiterer gesetzlicher Anforderungen wird eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der HUGO BOSS AG angehören sollen, und dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der HUGO BOSS AG oder bei wesentlichen Wettbewerbern ihrer Konzernunternehmen ausüben sollen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Es soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.

- (4) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Aufsichtsratsmitglieder sollen insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften haben.
- (6) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen sie jeweils angehören, teilnehmen. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen; das sollte aber nicht die Regel sein. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats oder der Ausschüsse, denen er angehört, oder weniger teilgenommen hat, wird dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden, ggfls. unter Angabe der Gründe.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Wahl der Anteilseignervertreter durch die Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Dauer der Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so ist unverzüglich, spätestens zu Beginn der nächsten Aufsichtsratssitzung, eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3 Einberufen von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderhalbjahr, einberufen. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied, dem Arbeitsausschuss oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter einberufen, sie können auch im Auftrag des Vorsitzenden durch den Vorstand einberufen werden. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ergehen. Sie kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder per E-Mail erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen. Für die Sitzung nach § 2 Abs. 1 bedarf es keiner besonderen Einladung.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge sollen so rechtzeitig und in einer Form mitgeteilt werden, dass

eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Aufsichtsratsmitglieder möglich ist. Die Beschlussfassung über Gegenstände außerhalb der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnung ist nur zulässig, wenn ihr kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

Die schriftlichen Vorlagen zu den Gegenständen der Tagesordnung sollen möglichst gleichzeitig mit der Einberufung zugesandt werden, in jedem Fall aber mit ausreichender Vorbereitungszeit.

- (4) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.
- (5) Den Vorsitz in Aufsichtsratssitzungen führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (6) Die Vertreter der Anteilseigner und die Vertreter der Arbeitnehmer bereiten bei Bedarf die Sitzungen des Aufsichtsrats gesondert vor, soweit gewünscht unter Zuziehung aller oder einzelner Mitglieder des Vorstands.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst; Sitzungen können auch per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. In Sitzungen nicht anwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Stimmabgaben selbst oder durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied zukommen lassen. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder per E-Mail) gefasst werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheit kann jedes Aufsichtsratsmitglied die zweite Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – bestimmt, wann die Abstimmung wiederholt wird; die Wiederholung der Abstimmung kann auch in derselben Sitzung erfolgen. Ergibt sich auch bei der zweiten Abstimmung Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, telegrafischer, fernschriftlicher, fernmündlicher oder Stimmabgabe per E-Mail gelten die Bestimmungen entsprechend. Die vorstehenden Regelungen finden entsprechende Anwendung auf die Beschlüsse in Ausschüssen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters der Ausschussvorsitzende bzw. sein Stellvertreter treten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen im Namen des Aufsichtsrats abzugeben.

§ 5 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Von den Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsvorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (2) Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer von ihm unterzeichneten Niederschrift schriftlich festgehalten.
- (3) Die Niederschriften in deutscher Sprache nebst englischer Übersetzung sind jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Rechtsverbindlich ist allein die deutsche Fassung.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Vermittlungsausschuss entsprechend § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz, einen Personalausschuss, einen Arbeitsausschuss, einen Prüfungsausschuss („Audit Committee“) und einen Nominierungsausschuss. Der Personalausschuss, der Arbeitsausschuss und der Prüfungsausschuss sollen paritätisch besetzt werden. Die Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über ihre Arbeit. Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats und drei weitere vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder an. Dem Arbeitsausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats und fünf weitere vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder an. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitgliedern; die Gesamtzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses wird vom Aufsichtsrat bestimmt und hat immer eine gerade Zahl zu betragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann kein ehemaliges Vorstandsmitglied der HUGO BOSS AG sein. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Dem Nominierungsausschuss gehören zwei von den Anteilseignervertretern aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder an. Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus einem Ausschuss aus, so vervollständigt der Aufsichtsrat den Ausschuss unter Beachtung der vorgenannten Besetzungsregeln unverzüglich.
- (2) Der Personalausschuss entscheidet über die dienstvertraglichen und sonstigen vertraglichen Angelegenheiten des Vorstands (einschließlich früherer Mitglieder des Vorstands sowie von Hinterbliebenen von Vorstandsmitgliedern), soweit nicht die Vergütung von Vorstandsmitgliedern betroffen ist. Entscheidungen über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern (einschließlich früherer Mitglieder des Vorstands sowie von Hinterbliebenen von Vorstandsmitgliedern) sind ebenso wie die regelmäßige Beratung und Überprüfung des Vergütungssystems Sache des Aufsichtsratsplenums, sollen jedoch durch die Erarbeitung von Vorschlägen vom Personalausschuss vorbereitet werden. Der Personalausschuss trifft weiterhin Entscheidungen nach § 114 AktG (Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern) und § 115 AktG (Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder) sowie über die zustimmungspflichtigen Angelegenheiten leitender Angestellter (einschließlich Kreditgewährung an leitende Angestellte i.S. von § 89 Abs.2 AktG). Er vertritt die Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, gegenüber den Mitgliedern des

Vorstands, den ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und gegenüber Hinterbliebenen von Vorstandsmitgliedern. Die Ausführung der Beschlüsse und die Ausfertigung entsprechender Dokumente obliegen dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

- (3) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses unterstützen und beraten den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Dem Arbeitsausschuss obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats.
- (4) Zwischen den Aufsichtsratssitzungen werden die Überwachungsaufgaben insbesondere vom Arbeitsausschuss wahrgenommen; die Überwachungspflicht der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder bleibt davon unberührt. Der Arbeitsausschuss beschließt über die Einberufung einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung, wenn die Lage und die Entwicklung des Unternehmens es erfordern; die Zuständigkeit zu ihrer Einberufung richtet sich auch in diesem Fall nach § 3 Abs. 2. Der Arbeitsausschuss entscheidet über zustimmungspflichtige Geschäfte, soweit der Aufsichtsrat seine Zustimmungskompetenz auf den Arbeitsausschuss übertragen hat.

Der Arbeitsausschuss beschließt über Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen (§ 179 Abs. 1 Satz 2 AktG, § 20 der Satzung).

Der Arbeitsausschuss ist, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt, in Eilfällen anstelle des Gesamtaufichtsrats Entscheidungen zu treffen. In solchen Fällen hat der Arbeitsausschuss den Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich und in der nächsten Aufsichtsratssitzung eingehend mündlich über die Entscheidung, ihre Gründe und die Notwendigkeit der Ausschussentscheidung zu informieren.

Soweit es um Angelegenheiten von Belegschaftsangehörigen geht, die nicht leitende Angestellte sind, ist eine Beschlussfassung nur zulässig, wenn ein/das Mitglied des Arbeitsausschusses an der Beratung teilnimmt, das gemäß Abs. 1 als ein weiteres Mitglied in den Arbeitsausschuss gewählt worden ist. Der Arbeitsausschuss wird in solchen Fällen als erweiterter Arbeitsausschuss tätig.

- (5) In den Sitzungen des Personalausschusses und des Arbeitsausschusses führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz.
- (6) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichts der HUGO BOSS AG und des Konzerns und des Vorschlags für die Gewinnverwendung; Erörterung des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer; Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses.
 - Prüfung (und Erörterung mit dem Vorstand) von Quartalsabschlüssen (Zwischenberichten).
 - Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl eines Abschlussprüfers, insbesondere Prüfung von dessen Unabhängigkeit und der von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen.
 - Nach Beratung mit dem Vorstand Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer (mit Honorarvereinbarung) für den Jahres- und Konzernabschluss aufgrund der Beschlussfassung der Hauptversammlung,

- einschließlich der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und Vereinbarung von Berichtspflichten des Prüfers gegenüber dem Aufsichtsrat.
- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien („Compliance“).
- (7) Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat die Aufgabe, geeignete Kandidaten für die Wahl von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat zu identifizieren und diese dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorzuschlagen.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, soweit gesetzlich zulässig, sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrats.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Bei Ablauf der Amtszeit sind alle vertraulichen Unterlagen an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben.
- (2) Will ein Aufsichtsratsmitglied Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat einschließlich der Berichte gemäß Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Vorstands werden Aufsichtsratsmitgliedern ausgehändigt, sofern nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen.